

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2016.50 vom 16. Juni 2016

Ag Versicherungsgericht, 2016-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2016.50

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2016.50 du 16 juin 2016

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2016.50 del 16 giugno 2016

Regeste

Art. 5 und 64 MVG Haftung der Militärversicherung für eine während der Rekrutenschule erstmals aufgetretene Bechterew-Erkrankung bejaht, da der Entlastungsbeweis nach Art. 5 Abs. 2 MVG nicht erbracht werden konnte.

Erwägungen

E. 5

Die Beschwerdegegnerin bringt eventualiter vor, der anlässlich der Rekrutenschule aufgetretene Schub sei spätestens Ende November / Anfang Dezember 2013 nach einer beschwerde- und behandlungsfreien Intervall behoben gewesen, womit die allfällige Haftung ende. Nach dem in Erwägung 4.3. Festgestellten gelingt der Beschwerdegegnerin der Entlastungsbeweis nach Art.5 Abs.2 lit.a MVG nicht. Somit besteht gemäss Abs.3 kein Raum für eine Verschlimmerungshaftung. Ferner verfängt der Verweis auf JÜRGEN MAESCHI (a.a.O., N.14 zu Art.6 MVG) nicht. Art.6 MVG behandelt die Feststellung von Gesundheitsschädigungen nach dem Dienst. Vorliegend wurde diese aber während des Dienstes festgestellt. So dann berichtete Dr. med. M. nur von einer Remission, was ein Nachlassen der Krankheitszeichen ist (Psyhyrembel, Klinisches Wörterbuch, 266.Aufl. 2014, S.1830), aber keine Heilung. Entsprechend

äusserte sich auch Dr. med. T; die Bechterew Erkrankung sei nicht heilbar. Im Zeitpunkt der Begutachtung führte Dr. T die Beschwerden "weniger" auf eine aktive Entzündung als auf eine Überlastung im lumbosacralen Übergang bei nachgewiesener leichter Spondylolithesis zurück. Der Hinweis der Beschwerdegegnerin auf die Bechterew fremden Beschwerden ändert ebenfalls nichts an der grundsätzlichen Haftung der Beschwerdegegnerin, die sich nur auf die Bechterew Erkrankung beschränkt.

E. 6

Art. 49 Abs. 4 ATSG, Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG Die Krankenversicherung ist auf Grund ihrer in gewissem Umfang an den Leistungsentscheid des Unfallversicherers betreffend Übernahme von Heilbehandlung nach Fallabschluss gekoppelten Leistungspflicht berührt und damit legitimiert, den Leistungsentscheid zu Ungunsten der versicherten Person durch Beschwerde beim kantonalen Gericht anzufechten Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 2. Kammer, vom 25. Februar 2016, i.S. Krankenversicherer B. gegen Unfallversicherer F. (VBE.2015.664) Aus den Erwägungen 3. 3.1.

E. 6.1

Zusammengefasst ist die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben. Die Beschwerdegegnerin haftet für die

Gesundheitsschädigung (Bechterew Erkrankung) des Beschwerdeführers.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.